

## Benutzungsvertrag

zwischen der Stadt Wolfach, vertreten durch den Bürgermeister

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

für den Fest- und Freizeitplatz „Liefersberg“ auf dem Moosenmättle in Kirnbach.

1. Der Veranstalter erhält das Recht, in der Zeit vom \_\_\_\_\_
- bis \_\_\_\_\_ den Festplatz A Liefersberg@ zum Zwecke

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung über die Benutzung des Fest- und Freizeitplatzes zu beanspruchen. Ein darüber hinausgehende Benutzung ist nicht erlaubt.

2. Sollten Getränke zum Verkauf abgegeben werden, so ist darauf zu achten, dass bei der Abgabe alkoholischer Getränke diese im Verhältnis zu nichtalkoholischen Getränken zu einem höheren Preis abzugeben sind.

Es ist streng auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu achten.

Insbesondere dürfen an Jugendliche keine branntweinhaltigen Getränke und andere alkoholische Getränke nur an Jugendliche über 16 Jahre abgegeben werden.

3. Der Fest- und Freizeitplatz ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und zu verlassen. Der Veranstalter ist für ordnungsgemäße Abfallbeseitigung verantwortlich. Er hat geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

4. Die Benutzung des Fest- und Freizeitplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Veranstalter, seinem Personal, Besuchern und anderen Personen während der Dauer der Benutzung sowie des Aufenthaltes auf dem Festplatz entstehen.

Alle Beschädigungen der Freizeiteinrichtung gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter ist darüber hinaus für Schäden an dem an das Festplatzgelände angrenzende Grundeigentum Dritter haftbar, sofern diese Schäden nachweislich bei der betreffenden Veranstaltung zugefügt worden sind. Gegenüber der Gemeinde ist er für alle Schäden, auch durch Dritte verursachte, schadensersatzpflichtig, soweit sie nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Zur Deckung von Haftpflichtschäden hat der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen und diese der Stadt Wolfach nachzuweisen.

Ist der Festplatz bei der Übergabe an die Stadt nicht in dem Zustand, wie in der Satzung und diesem Vertrag gefordert, kann die Gemeinde die zur Herstellung dieses Zustandes notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

5. Der Veranstalter muss im Besitze einer vorübergehenden Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (vorübergehende Wirtschaftserlaubnis) sein. Diese ist bei der Stadt Wolfach zu beantragen.
6. Für die Benutzung wird ein Entgelt in Höhe von ..... DM erhoben, das bei Abschluss des Vertrags zur Zahlung fällig ist.
7. Auf den Inhalt der Satzung der Stadt Wolfach vom ..... wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wolfach.

Wolfach, den

Bürgermeisteramt Wolfach

Für den Veranstalter: